

**Gemeinde Königsfeld im Schwarzwald
Schwarzwald-Baar-Kreis**

**Projektentwicklung
„Königshöhe“**

in Königsfeld im Schwarzwald

**ARTENSCHUTZRECHTLICHE RELEVANZPRÜFUNG
DER AVIFAUNA**

Fassung vom 01.06.2022

I Impressum

Auftraggeber

Henkel Architektur
Planungs- und Projektentwicklungs GmbH
Kolpingweg 39
73312 Geislingen an der Steige
Vertreten durch:
Herrn Dipl.-Ing. geod. Dipl.-Ing. arch. Peter Henkel

Auftragnehmer

Ingenieurbüro PIROL
Einsteinweg 3
73207 Plochingen
0160-94479605
bueropirol@t-online.de

Bearbeiter

Rainer Schurr Dipl.-Ing. (FH) Landespflege

A handwritten signature in blue ink that reads "Rainer Schurr". The signature is written in a cursive, slightly stylized font.

Plochingen, den 01.06.2022

Inhaltsübersicht

I Impressum

1. Einleitung und Rechtsgrundlagen.....	1
1.1 Untersuchungszeitraum und Methode.....	2
1.2 Rechtsgrundlagen.....	3
2. Beschreibung der vom Vorhaben betroffenen Biotop- und Habitatstrukturen.....	5
2.1 Lage des Untersuchungsgebietes.....	5
3. Vorhabensbedingte Betroffenheit von planungsrelevanten Arten.....	6
3.1 Vögel (Aves).....	7
3.1.1 Diagnose des Status im Gebiet.....	10
4. Ergebnis der avifaunistischen Relevanz-Prüfung.....	11

1. Einleitung und Rechtsgrundlagen

Anlass für die vorliegende artenschutzrechtliche avifaunistische Relevanzprüfung ist die Aufstellung des Bebauungsplanes „Königshöhe“ in Königsfeld im Schwarzwald. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird aus dem Abgrenzungsplan und dem zeichnerischen Teil zum Bebauungsplan ersichtlich.

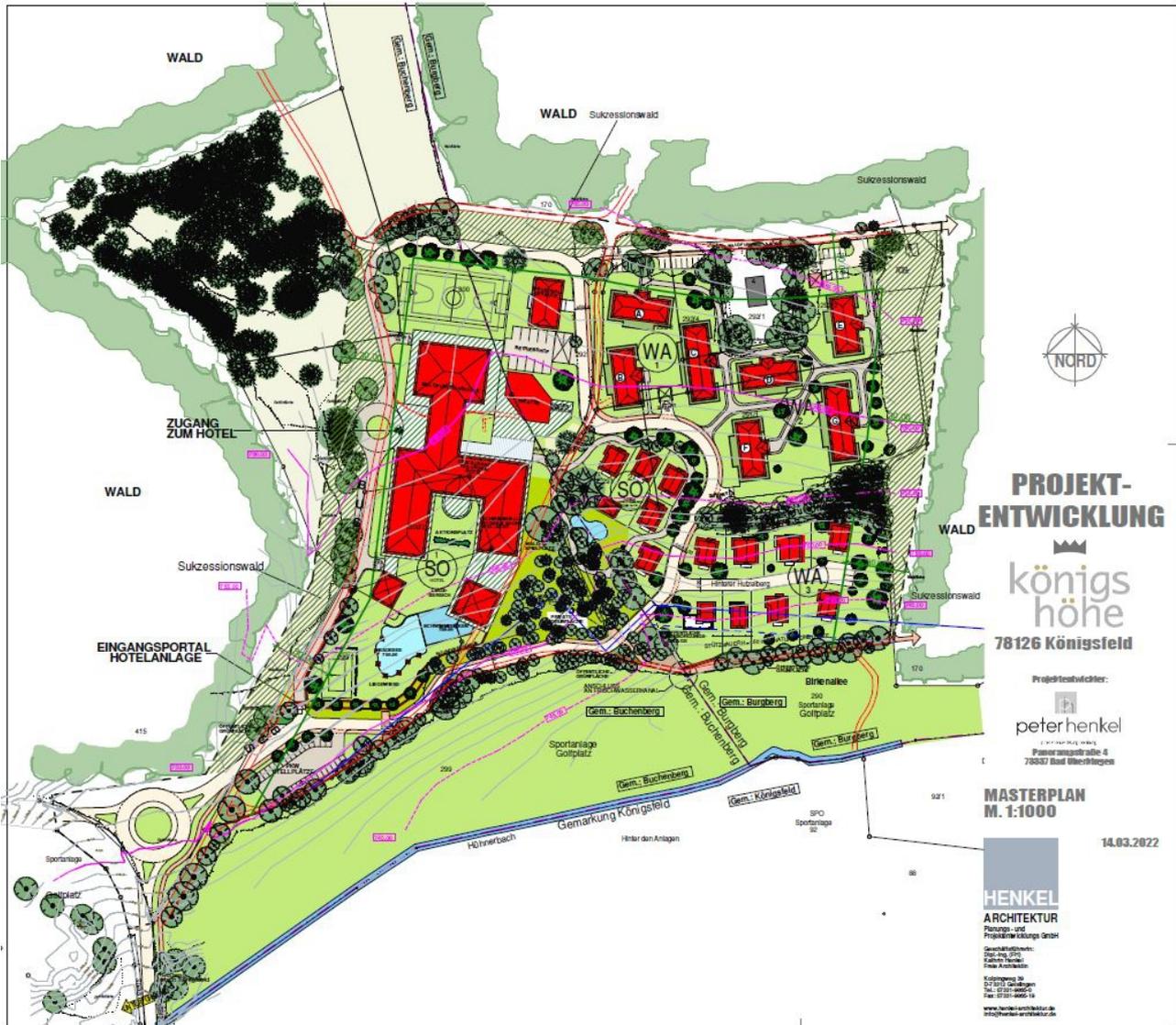


Abb. 1: Übersichtskarte mit der Lage des Plangebietes
(Quelle: Henkel Architektur Planungs- und Entwicklungs GmbH)

Durch die Planaufstellung könnten Eingriffe vorbereitet werden, die auch zu Störungen oder Verlusten von geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 BNatSchG oder deren Lebensstätten führen können. Die Überprüfung erfolgt anhand des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrages.

Nachdem mit der Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom Dezember 2007 das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst wurde, müssen bei allen genehmigungspflichtigen Planungsverfahren und bei Zulassungsverfahren nunmehr die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Bestimmungen durch eine artenschutzrechtliche Prüfung berücksichtigt werden.

1.1 Untersuchungszeitraum und Methode

Die artenschutzrechtlich relevanten Untersuchungen erfolgten am 23.03., am 29.04. und am 30.05.2022. Grundlage für diese Relevanzprüfung waren die Artenschutzrechtlichen Fachbeiträge der Gfrörer Ingenieure (Empfingen) vom 27.09.2021 sowie von Bioplan (Bühl, Baden) vom 19.01.2018.

In der nachfolgenden Tabelle sind alle Begehungstermine zu dieser Untersuchung innerhalb des Untersuchungsraumes aufgeführt, in denen das angetroffene Inventar an biotischen und abiotischen Strukturen auf eine mögliche Nutzung durch artenschutzrechtlich indizierte Spezies untersucht und die angetroffenen relevanten Arten dokumentiert wurden. Neben der fortlaufenden **Nummer** sind die Erfassungszeiträume (**Datum** und **Uhrzeit**), der **Bearbeiter** und die **Witterungsverhältnisse** angegeben. Den Erfassungsterminen sind jeweils die abgehandelten **Themen** in Anlehnung an die arten- und naturschutzrechtlich relevanten Artengruppen und Schutzgüter zugeordnet. Die Angabe „**Habitat-Potenzial-Ermittlung**“ wird für eingehende Kartierungen gewählt, bei welchen eine Einschätzung des Gebietes anhand der vorhandenen Habitatstrukturen hinsichtlich der Eignung als Lebensraum für Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie, für europäische Vogel- und Fledermausarten sowie für die nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders oder streng geschützten Arten erfolgt. Während der Begehungen im Untersuchungsraum wird zudem grundsätzlich immer auf Beibeobachtungen aller planungsrelevanter Arten geachtet, wenngleich die Artengruppe in der Themenspalte nicht aufgelistet wird.

So wurden auch sämtliche Strukturen nach vorjährigen Neststandorten, nach Bruthöhlen, nach Rupfplätzen etc. abgesucht. Die Einstufung von Bäumen als Habitatbaum erfolgt in Anlehnung an die Definition des Alt- und Totholzkonzeptes Baden-Württemberg (z. B. Bäume mit Stammhöhlen, Stammverletzungen, mit hohem Alter oder starker Dimensionierung, stehendes Totholz mit BHD (**Brusthöhendurchmesser**) > 40 cm, Horstbäume).

Die detaillierte Erfassungsmethode sowie die Ergebnisse der Kartierung sind in den jeweiligen nachfolgenden Kapiteln zu den einzelnen Artengruppen vermerkt.

Tab. 1: Begehungstermine im Untersuchungsgebiet

Nr.	Datum	Bearbeiter	Uhrzeit	Wetter	Thema
(1)	23.03.2022	Schurr	07:30 – 10:20 Uhr	5 - 12 °C, 0/8 bewölkt, windstill – schwach windig	H, V
(2)	29.04.2022	Schurr	07:00 – 10:35 Uhr	6 - 11 °C, 1/8 bewölkt, windstill	V
(3)	30.05.2022	Schurr/Poschmann	21:10 – 23:00 Uhr	15 - 9 °C, 2/8 bewölkt, windstill	V
Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen					
A: Amphibien	B: Biotope	F: Fledermäuse	H: Habitat-Potenzial-Ermittlung		
N: Nutzung	P: Farn- und Blütenpflanzen	R: Reptilien	S: Säugetiere (Mammalia)		
V: Vögel	W: Wirbellose				

1.2 Rechtsgrundlagen

Die rechtliche Grundlage für den vorliegenden Artenschutzbeitrag bildet der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand des **§ 44 Abs. 1 BNatSchG**, der folgendermaßen gefasst ist:

"Es ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Die Verbote nach **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** werden um den **Absatz 5** ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen. Danach gelten für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, folgende Bestimmungen:

1. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 (Schädigungsverbot) nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Weiterhin liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 (Störungsverbot) nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt. Die ökologische Funktion kann vorab durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (so genannte CEF-Maßnahmen) gesichert werden. Entsprechendes gilt für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.

2. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- / Vermarktungsverbote nicht vor. Die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten somit nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäischen Vogelarten.

Bei den nur nach nationalem Recht geschützten Arten ist durch die Änderung des NatSchG eine Vereinfachung der Regelungen eingetreten. Eine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für diese Arten nicht erforderlich. Die Artenschutzbelange müssen insoweit im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (Schutzgut Tiere und Pflanzen) über die Stufenfolge von Vermeidung, Minimierung und funktionsbezogener Ausgleich behandelt werden. Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

2. Beschreibung der vom Vorhaben betroffenen Biotop- und Habitatstrukturen

2.1 Lage des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet befindet sich nördlich der Ortslage von Königsfeld im Schwarzwald.

Es liegt in den Gewannen 'Hinterer Hutzelberg' und 'Kinderweide', welche durch einen Wechsel von Wald- und eingestreuten Offenlandflächen charakterisiert ist. Das Gelände ist schwach bis mäßig in südliche Richtung geneigt und liegt auf einer Höhe im Zentrum von ca. 760 m über NHN.

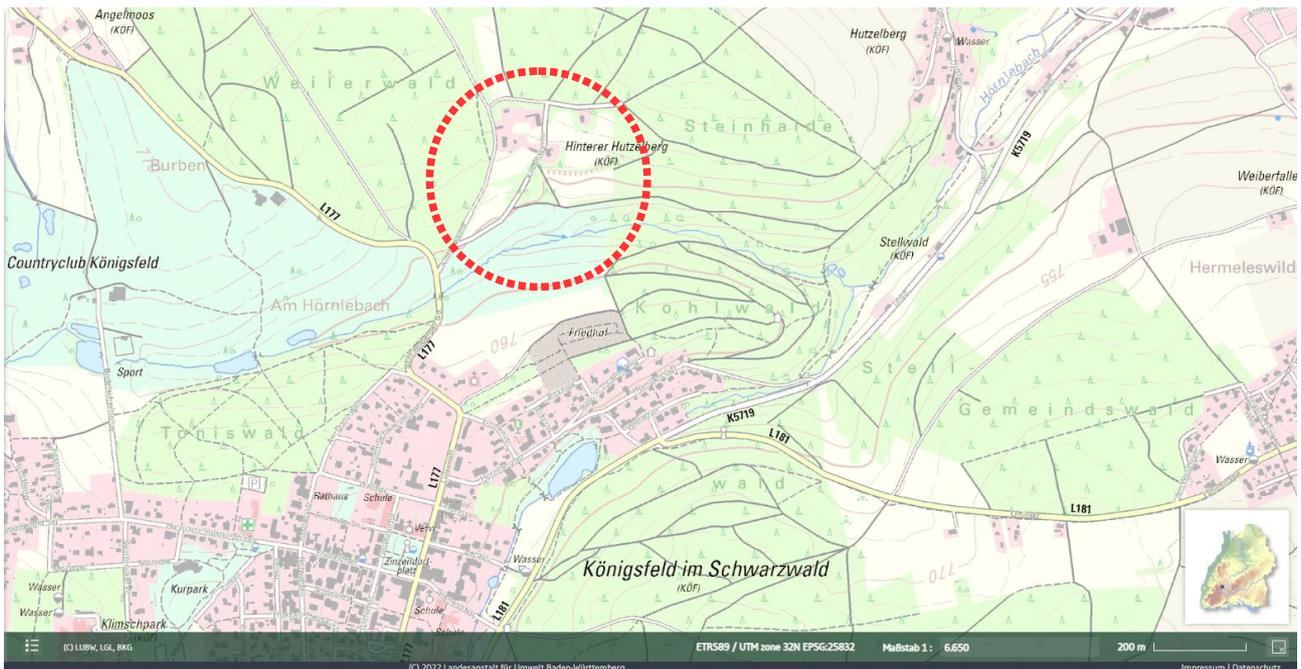


Abb. 2: Ausschnitt aus der topografischen Karte
(Geobasisdaten © 2022 Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg).

3. Vorhabensbedingte Betroffenheit von planungsrelevanten Arten

Im Nachfolgenden wird dargestellt, inwiefern durch das geplante Vorhaben planungsrelevante Artengruppen betroffen sind. Bezüglich der streng geschützten Arten, der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie den europäischen Vogelarten (= planungsrelevante Arten) ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot:

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Überprüft wurde die Artengruppe Vögel.

3.1 Vögel (Aves)

Im Rahmen der Erhebungen innerhalb des Untersuchungsgebietes wurde die lokale Vogelgemeinschaft kartiert. Es erfolgten dazu drei Übersichtsbegehungen.

In der nachfolgenden Tabelle sind die während der Kontrollbegehungen beobachteten Vogelarten innerhalb des Untersuchungsraumes aufgeführt. Neben der **fortlaufenden Nummer** sind die Arten in alphabetischer Reihenfolge nach dem **Deutschen Namen** sortiert. Den Arten ist die jeweilige **wissenschaftliche Bezeichnung** und die vom Dachverband Deutscher Avifaunisten entwickelte und von SÜDBECK ET AL (2005) veröffentlichte Abkürzung (**Abk.**) zugeordnet.

In der benachbarten Spalte ist die der Art zugeordneten **Gilde** abgedruckt, welche Auskunft über den Brutstätten-Typ gibt. Alle nachfolgenden Abkürzungen sind am Ende der Tabelle unter **Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen** erklärt.

Die innerhalb der Zeilen **gelb hinterlegten Arten** sind nicht diesen Gilden zugeordnet, sondern werden als 'seltene, gefährdete, streng geschützte Arten, VSR-Arten und Kolonienbrüter' Art gesondert geführt. Die grün hinterlegten Arten wurden im Rahmen dieser Relevanz-Prüfung festgestellt.

Unter dem **Status** wird die qualitative Zuordnung der jeweiligen Art im Gebiet vorgenommen. Die Einstufung erfolgt gemäß den EOAC-Brutvogelstatus-Kriterien (nach HAGEMEIJER & BLAIR 1997), ob für die jeweilige Art innerhalb des Geltungsbereiches ein mögliches Brüten (**Bm**) angenommen wird, ein Brutverdacht (**Bv**) vorliegt oder ein Brutnachweis erbracht werden konnte (**Bn**). Für Beobachtungen in direkter Umgebung um den Geltungsbereich wird der Zusatz **U** verwendet. Liegt kein Brutvogelstatus vor, so wird die Art als Nahrungsgast (**NG**) oder Durchzügler/Überflieger (**DZ**) eingestuft. Die **Abundanz** gibt darüber hinaus eine Einschätzung über die Anzahl der Brutpaare bzw. Brutreviere innerhalb des Geltungsbereiches mit dem Wirkungsraum (ohne seine Umgebung).

In der Spalte mit dem Paragraphen-Symbol (**§**) wird die Unterscheidung von 'besonders geschützten' Arten (**§**) und 'streng geschützten' Arten (**§§**) vorgenommen.

Abschließend ist der kurzfristige Bestands-Trend mit einem möglichen Spektrum von „-2“ bis „+2“ angegeben. Die detaillierten Ausführungen hierzu sind ebenfalls den **Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen** am Ende der Tabelle zu entnehmen.

Tab. 2: Vogelbeobachtungen im Untersuchungsgebiet und in der Umgebung (die Arten mit ihrem Status)

Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Abk. ¹	Gilde	Nachweis	Status ²	RL BW ³	§	Trend
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	zw	BP / GF / PIROL	BN, (BN)	*	§	+1
2	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Ba	h/n	BP / PIROL	BN, (BN)	*	§	-1
3	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm	h	BP / GF / PIROL	BN, (BN)	*	§	+1
4	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	zw	BP / GF / PIROL	BN, (BN)	*	§	-1
5	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	Bs	h	BP / GF / PIROL	BN, (BN)	*	§	0
6	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	Ei	zw	BP / GF / PIROL	BN, (BN)	*	§	0
7	Elster	<i>Pica pica</i>	E	zw	GF / PIROL	-	*	§	+1
8	Fichtenkreuzschnabel	<i>Loxia curvirostra</i>	Fk	zw	BP	NG, (BN)	*	§	0
9	Fitislaubsänger	<i>Phylloscopus trochilus</i>	F	!	GF	-	3	§	-2
10	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	Gb	h/n	BP / PIROL	BN, (BN)	*	§	0
11	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	Gg	zw	BP / PIROL	BN, (BN)	*	§	0
12	Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gim	zw	BP / GF / PIROL	BN, (BN)	*	§	-1
13	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	G	b (zw)	BP / PIROL	NG, (BN)	V	§	-1
14	Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	Grr	zw	BP / PIROL	NG	*	§	0
15	Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	Gs	h/n	BP / GF / PIROL	BN	V	§	-1
16	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gf	zw	BP / GF / PIROL	(BN)	*	§	0
17	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	Gü	!	BP / GF / PIROL	NG, (BN)	*	§§	+1
18	Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	Hm	h	BP / GF	BN, (BN)	*	§	0
19	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	h/n, g	BP / GF / PIROL	BN, (BN)	*	§	0
20	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	Kl	h	BP / GF / PIROL	BN, (BN)	*	§	0
21	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	h	BP / GF / PIROL	BN, (BN)	*	§	0
22	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Mb	!	BP / GF / PIROL	NG, (BN)	*	§§	0
23	Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	Md	zw	GF / PIROL	-	*	§	0
24	Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	Msp	!	PIROL	[NG]	*	§§	+1
25	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	zw	BP / GF / PIROL	BN, (BN)	*	§	+1
26	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	N	b, zw	GF	-	*	§	0
27	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rk	zw	BP / GF / PIROL	BN, (BN)	*	§	0
28	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	zw	BP / GF / PIROL	BN, (BN)	*	§	+2
29	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	R	b	GF / PIROL	-	*	§	0
30	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Rm	!	BP / GF / PIROL	NG	*	§§	+1
31	Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	Sm	zw	BP / PIROL	BN, (BN)	*	§	0
32	Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	Ssp	!	PIROL	[DZ]	*	§§	0
33	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	Sd	zw	BP / GF / PIROL	BN, (BN)	*	§	-1
34	Sommersgoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	Sg	zw	BP / PIROL	BN, (BN)	*	§	0
35	Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Sp	!	BP / PIROL	(BN)	*	§§	0
36	Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	Spk	!	BP	-	*	§§	+2
37	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	h	BP / GF / PIROL	NG, (BN)	*	§	0
38	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti	zw	BP / PIROL	NG, (BN)	*	§	-1

- 1 Abkürzungsvorschlag deutscher Vogelnamen nach: SÜDBECK, P., H. ANDRETTKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- 2 Status gem. Einstufung Bioplan
- 3 BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

3.1.1 Diagnose des Status im Gebiet

Im Untersuchungsgebiet – das ist der Geltungsbereich sowie der daran angrenzende Wirkraum - wurden 43 Vogelarten registriert. Gegenüber den zugrunde liegenden Artenschutzbeiträgen konnten vier Arten nicht festgestellt werden. Das sind der Fichtenkreuzschnabel, der Fitislaubsänger, die Haubenmeise, die Nachtigall und der Tannenhäher. Zusätzliche Arten gegenüber den beiden vorangegangenen Fachbeiträgen waren der Mittel- und der Schwarzspecht. Während der Mittelspecht an einer Eiche im Bereich der südlich angrenzenden Golfplatzspielbahn am 30.05.2022 gegen 21:30 Uhr trommelnd angetroffen wurde, war der Schwarzspecht am 23.03.2022 während der Erstbegehung im Flug rufend zu vernehmen. Da die Art bei den Folgebegehungen nicht mehr festzustellen war, kann von einem Durchstrich zum Eingang der Brutperiode ausgegangen werden. Sämtliche in den zugrunde liegenden Artenschutzbeiträgen aufgeführten streng geschützten Arten (Grünspecht, Mäusebussard, Rotmilan, Sperber und Turmfalke) konnten erneut registriert werden. Somit können sämtliche 'wertgebenden Arten' außer dem landesweit gefährdeten Fitis für das Gebiet bestätigt werden. Aufgrund der reinen Plausibilitätsprüfung außerhalb einer standardisierten Erfassung wurde der Status im Gebiet entsprechend den Einstufungen von Bioplan als „worst case“ heran gezogen. Gfrörer Ingenieure blieben mit ihren Einstufungen zumeist als „BmU“ (Brut in der Umgebung möglich) dahinter zurück.

Prognose zum Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.)

Innerhalb des Geltungsbereiches werden die stati von Vogelarten gemäß den Einstufungen von Bioplan zugrunde gelegt. Eine Beschädigung oder Zerstörung kann ausgeschlossen werden, sofern Rodungen gem. § 39 BNatSchG nach dem 30.09. eines Jahres und vor dem 01.03. des Folgejahres vorgenommen werden.

Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt).

Erhebliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Störwirkungen auf Vogelarten, die in an das Plangebiet angrenzenden Bereichen vorkommen, sind nicht zu erwarten.

✓ **Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG kann ausgeschlossen werden, sofern der nach § 39 BNatSchG vorgegebene Gehölzrodungszeitraum eingehalten wird.**

4. Ergebnis der avifaunistischen Relevanz-Prüfung

Tab. 3: Zusammenfassung der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung

Tier- und Pflanzengruppen	Betroffenheit	Ausmaß der Betroffenheit (Art, Ursache)
Vögel	nicht betroffen	keines

Die artenschutzrechtliche Prüfung (Relevanzprüfung) kommt zu dem Ergebnis, dass durch das geplante Vorhaben kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vorbereitet wird, sofern der Gehölzrodungszeitraum gem. § 39 BNatSchG eingehalten wird.

Auf die weiteren Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (Bioplan, Seiten 32ff) sowie Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen (Gfrörer Ingenieure, Seiten 44ff) wird verwiesen.